



Pensionsinstitut
der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und
Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

4020 Linz, 16.10.1987
Schillerstraße 9

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Rennering 3
1017 Wien

Antwort unter Nr. 483/Achl./Hau. erbeten.

Betreff: Stellungnahme zu Art. I §§ 91 bis 94
der Ergänzungen zum Entwurf einer
44. Novelle zum ASVG

42 GE/9

Datum: 20. OKT. 1987

23. OKT. 1987

Verteilt

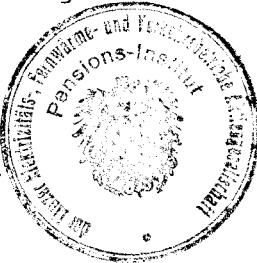
St. Mayer

Im Sinne der Aufforderung zur Stellungnahme über den zur Begutachtung zugesandten Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG (Ergänzungen zu diesem Entwurf), Zl. 20.044/3-1/87, übermitteln wir Ihnen in der Beilage 25 Ausfertigungen unserer Stellungnahme und ersuchen höflich um Berücksichtigung unseres Antrages.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Der Obmann:

Wolfgang Mayer



Der leitende Angestellte:

H. Achleitner

Beilagen

"eingeschrieben"



Pensionsinstitut
der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und
Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft

Stellungnahme zu Art. I §§ 91 bis 94 der Ergänzungen
zum Entwurf einer 44. Novelle zum ASVG

Das Pensionsinstitut der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft erbringt Pensionsleistungen ausschließlich an ehemalige Arbeitnehmer der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft in Form von Zuschußpensionen. Es übernimmt somit aufgrund der Satzung die Funktion zur Abdeckung einer Dienstgeberzusatzpension, wozu auch der Arbeitnehmer (Versicherte) während seiner Dienstzeit bei der Linzer Elektrizitäts-, Fernwärme- und Verkehrsbetriebe Aktiengesellschaft Beiträge zu leisten hat.

Nach den Erläuterungen (Seite 9) sind Dienstgeberpensionen bzw. Leistungen aus Versicherungsverträgen bei den Ruhensbestimmungen nicht anzurechnen. Im Gesetzesentwurf sehen wir aber diese Absicht insbesondere für unseren speziellen Fall nicht voll ableitbar. Vielmehr könnten unsere Leistungen unter § 91 Abs. 2 Z. 6 oder 7 fallen, da unser Institut eine Zuschußkasse öffentlichen Rechtes ist. Nachdem die im § 479 ASVG genannten Institute an Stelle einer betrieblichen Altersvorsorge fungieren, ist auch die dementsprechende Gleichbehandlung erforderlich.

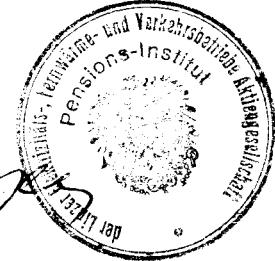
Zu diesem Zweck müßten die Leistungen aus Zuschußkassen ebenso wie die Pensionen aus Höherversicherungen von der Anwendung der §§ 91 bis 94 ausgenommen werden.

Wir stellen daher den Antrag, den § 95 Abs. 4 im ersten Satz wie folgt zu erweitern:

"..... für Höherversicherung sowie Leistungen von Zuschußkassen öffentlichen Rechtes nicht berücksichtigt. Bei Anwendung"

Der Obmann:

Wilhelm Mairhofer



Der leitende Angestellte:

H. Achleitner

Linz, 16.10.1987